Deutsche Messe

Beiblatt

Präsentation und Verkauf von Messern auf Messen und Ausstellungen

Ergänzend zum Punkt 5.3 der Haus- und Geländeordnung der Deutschen Messe AG

Dieses Beiblatt dient der Information und Beachtung von AusstellerInnen / VeranstalterInnen auf dem Messegelände der Deutschen Messe AG über die aktuellen rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Präsentation und dem Verkauf von Messern auf Messen und Ausstellungen. Hintergrund ist die Novellierung des Waffengesetzes (WaffG), die das Führen sowie den Verkauf bestimmter Messerarten auf öffentlichen Veranstaltungen untersagt, bzw. streng reglementiert.

Ziel ist es, bereits im Vorfeld über die geltenden Bestimmungen aufzuklären und einen rechtssicheren Ablauf im Rahmen des Veranstaltungsbetriebs sicherzustellen.

Das folgende Merkblatt enthält verbindliche Vorgaben sowie empfohlene Maßnahmen zur praktischen Umsetzung. Die Deutsche Messe bittet um konsequente Beachtung dieser Hinweise und behält sich vor, bei Missachtung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzeslage einzuleiten.

1. Führverbot von Messern auf Veranstaltungen

Gemäß §42 des Waffengesetzes (WaffG) und der Haus- und Geländeordnung der Deutschen Messe AG (Ziffer 5.3) ist das Mitbringen und Mitsichführen jeglicher Messerarten auf dem Messegelände durch AusstellerInnen oder BesucherInnen zu allen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.

Einzige Ausnahmen sind die in § 42 Abs. 4 a WaffG genannten, wie das Einbringen von Messern während einer Veranstaltung als Exponate oder Verkaufsgüter von gewerblichen Anbietern (§ 42 Abs. 4 a Nr. 5 WaffG) und für nicht zugriffsbereit gesicherte Messer, die während der Messe erworben wurden (§ 42 Abs. 4a Nr. 3 WaffG).

2. Auflagen für die Ausstellung und den Verkauf auf Messen und Ausstellungen

Ausstellung und Präsentation

Messer dürfen auf Messen und Ausstellungen unter den folgenden, organisatorischen und technischen Maßnahmen ausgestellt und präsentiert werden:

- Der direkte Zugriff und die Entnahme durch BesucherInnen muss ausgeschlossen werden, z.B. durch Trennscheiben, Abstände, Vitrinen, mechanisch wirksame Befestigung (z.B. Stahlseile), o.ä.
- Eine Inaugenscheinnahme und Griffprobe der Messer durch Dritte ist nur begleitet durch die verkaufende Partei, bzw. von ihr geeignetes und unterwiesenes Personal möglich.
- Nach Veranstaltungsende muss die Auslegeware gesichert bleiben. Eine Entnahme nach Verlassen des Standes darf nicht möglich sein.

Beiblatt

Präsentation und Verkauf von Messern auf Messen und Ausstellungen

Ergänzend zum Punkt 5.3 der Haus- und Geländeordnung der Deutschen Messe AG

Verkauf und Übergabe von Messern an KundInnen

Der Verkauf von Messern und tragbaren Gegenständen, die per Definition des §1 Abs. 2 WaffG als Waffen zu verstehen sind, ist grundsätzlich verboten.

Der Verkauf ist nur für Messer und Schneidwerkzeuge möglich, die für den Heimgebrauch zu nutzen sind, wie z.B. allgemeine Küchenmesser, Schälmesser, etc.

Eine ungesicherte Aushändigung von Messern zur Mitnahme über das Messegelände ist nicht zulässig. Zur Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften muss sichergestellt werden, dass die Messer nicht auf dem Messegelände geführt werden können.

Es ist obligatorisch, dass die Messer versiegelt und nicht zugänglich verpackt und ausgegeben werden:

- Die Klinge muss geschützt sein
- Die weitere Umverpackung muss, durch z.B. Umreifungsband, das händisch nicht zu öffnen ist, gesichert werden. Waren in speziellen Sicherheitsblisterverpackungen, die nicht händisch zu öffnen sind, müssen nicht umverpackt werden.
- Die Ware muss durch die KäuferInnen während des Messe- oder Ausstellungsbesuchs dauerhaft in einer Tasche geführt werden und darf nicht auf dem Veranstaltungsgelände geöffnet werden. Wir empfehlen, die KäuferInnen darauf bewusst aufmerksam zu machen, z.B. durch eine Beschilderung oder mündlich bei Verkaufsabschluss.

Kontakt zur zuständigen Behörde bei Rückfragen

Bei weiteren Fragen zum Waffenrecht wird empfohlen, vorab Kontakt aufzunehmen mit:

Landeshauptstadt Hannover, FB Öffentliche Ordnung
32.43.4 Waffenbehörde
Am Schützenplatz 1
30169 Hannover

Telefon: +49 511 168-49442

E-Mail: 32.43.4@Hannover-Stadt.de